



## Austausch mit den Steuerbehörden

Billy Rohner, Hauptabteilungsleiter Natürliche Personen

### I. Produktionsdaten

#### 1. Stand der Veranlagungen

Im Jahr 2022 haben die Mitarbeitenden der Gemeindesteuerämter sowie des kantonalen Steueramtes rund 85 % der laufenden Veranlagungen für das Jahr 2021 vorgenommen. Das vorangegangene Steuerjahr, d.h. das Jahr 2020, ist zu rund 98 % verarbeitet, bei den Jahren zuvor sind lediglich noch Einzelfälle offen.

#### 2. Produktion Steuererklärungen 2022

Es besteht die Möglichkeit, anstelle aller Formulare ein reduziertes Formularset zu verlangen. Für die rund 320'000 Steuererklärungen haben rund 83 % der Steuerpflichtigen (rund 265'000 Personen) das reduzierte Formularset bestellt. Dank diesem Vorgehen konnten rund 36,7 Tonnen Papier eingespart werden. Für diesen ökologischen Beitrag danken wir ganz herzlich.

Die anderen, rund 17 % der Steuerpflichtigen, werden im Jahr 2023 die Steuererklärungen 2022, wie in den Vorjahren, nicht mehr im Doppel erhalten. Auf das Doppel wird aus ökologischen und ökonomischen Gründen verzichtet. Mit dieser Massnahme können rund 2,4 Tonnen Papier gespart werden. Falls trotzdem ein Doppel gewünscht wird, können die Formulare vom Internet heruntergeladen ([www.steuern.sg.ch](http://www.steuern.sg.ch)) oder persönlich beim Gemeindesteueramt der Wohnsitzgemeinde abgeholt werden. Selbstverständlich werden die Formulare auch auf telefonischen Wunsch durch das Gemeindesteueramt zugestellt.

Nebst dem monetären Effekt der geringeren Papiermenge benötigt das kantonale Steueramt zusammen mit ihren Kundinnen und Kunden im Vergleich zum Vollversand der Unterlagen jährlich insgesamt rund 39,1 Tonnen Papier weniger.



### **3. Wegleitung zur Steuererklärung 2022**

Mit dem Versand der Steuererklärung 2022 verzichten wir, wie bereits erstmals im Vorjahr auf die Zustellung der Wegleitung in Papierform. Die Wegleitung steht unseren Kundinnen und Kunden selbstverständlich immer noch zur Verfügung, jedoch in digitaler Form. Die Wegleitung kann einerseits vom Internet heruntergeladen ([www.steuern.sg.ch](http://www.steuern.sg.ch) oder via QR-Code auf dem Faltblatt) oder persönlich beim Gemeindesteueramt der Wohnsitzgemeinde abgeholt werden. Beim Ausfüllen der Steuererklärung über eTaxes (s. auch Punkt II eTaxes – Elektronische Steuererklärung) besteht aufgrund der Integration der Wegleitung darüber hinaus die Möglichkeit, direkt auf diese zuzugreifen.

Mit dieser Massnahme können wir weitere rund 4,1 Tonnen Papier einsparen und einen ökologischen Beitrag leisten.

### **4. Produktion Steuerrechnungen**

Im Jahr 2023 werden die vorläufigen Rechnungen für die Kantons- und Gemeindesteuern 2023 sowie die provisorischen Rechnungen für die direkte Bundessteuer 2022 versandt. Die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler haben die Rechnungen bereits erhalten oder erhalten diese in den nächsten Tagen.

Die definitiven Rechnungsstellungen für das Jahr 2022 erfolgen laufend mit Vornahme der Prüfung der eingehenden Steuererklärungen 2022 im Laufe des Jahres 2023.

Der Kantonssteuerfuss für das Jahr 2023 beträgt 105 %, also 5 %-Punkte weniger als im Vorjahr. Allfällige Änderungen der Gemeindesteuerfüsse für das Jahr 2023 können bei der vorläufigen Rechnungsstellung nicht durchgehend berücksichtigt werden, da über diese teilweise erst in den kommenden Monaten entschieden wird. Selbstverständlich werden sie spätestens bei der definitiven Rechnungsstellung berücksichtigt.

Der Zinssatz für Vorauszahlungen und für nicht bezahlte vorläufige Forderungen betreffend Kantons- und Gemeindesteuern beträgt für das Jahr 2023 unverändert 0,25 %. Die Rechnungsstellung erfolgt mit der Schlussrechnung bzw. mit der definitiven Veranlagung. Der Verzugszins für fällige Forderungen beträgt bei der



Kantons- und Gemeindesteuer unverändert 4 %. Der Verzugs- und Rückerstattungszins beträgt bei der direkten Bundessteuer unverändert 4 %. Vorauszahlungen vor Ende März werden bei der direkten Bundessteuer, wie in den Vorjahren, nicht mehr verzinst.

## II. eTaxes – Elektronische Steuererklärung

Die Steuerpflichtigen haben die Möglichkeit, ihre Steuererklärungen elektronisch auszufüllen. Seit dem letzten Jahr ist darüber hinaus die vollständig elektronische Einreichung (eFiling) der Deklaration möglich. Bei der Nutzung von eFiling können die Belege hochgeladen werden und es ist keine Unterschrift mehr notwendig. Das Programm ist zu finden unter: [www.steuern.sg.ch](http://www.steuern.sg.ch).

Die Vorteile sind vielfältig: Dank dem Assistenten gehen keine Abzüge vergessen, die Wegleitung, die Kursliste und der Steuerkalkulator sind integriert, und die Vorjahresdaten können elektronisch importiert werden. Das Programm der elektronischen Steuererklärung ist darüber hinaus mandantenfähig, kann also für mehrere Steuererklärungen verwendet werden.

Sodann können eingehende Belege, welche für die kommende Steuerdeklaration, d.h. für das Jahr 2023 von Bedeutung sind, bereits vorerfasst und im nächsten Jahr verwendet werden.

Seit dem 1. Januar 2022 können natürliche Personen ihre Steuererklärung vollständig elektronisch und damit medienbruchfrei einreichen. Dies bedeutet, dass die Steuererklärung nicht mehr unterzeichnet werden muss und sämtliche Beilagen elektronisch übermittelt werden können. Damit ist der Gang zum Briefkasten nicht mehr notwendig. Schon im ersten Jahr der Einführung der vollständig elektronischen Steuererklärung ohne Unterschrift und mit Dokumenten-Upload machten 78'545 Steuerpflichtige von dieser neuen Möglichkeit Gebrauch. Dies sind rund 39 Prozent von rund 202'000 Steuerpflichtigen, welche ihre Steuererklärung elektronisch ausfüllen. Die Erwartungen wurden damit weit übertroffen. Ziel ist es, dass in den kommenden Jahren noch weitere Personen diese Dienstleistung nutzen.



Wir danken all jenen, welche die elektronisch ausgefüllte Steuererklärung auch elektronisch einreichen. Das Programm als auch die Übermittlung sind sicher und diese Vorgehensweise erleichtert den Gemeindesteuerämtern den enormen Erfassungsaufwand der Steuerdaten. Die elektronisch eingereichten Steuerdeklarationen werden nämlich automatisch in das Veranlagungssystem übertragen.

In diesem Jahr steht die elektronische Steuererklärung ab dem 12. Januar 2023 zur Verfügung.

### **III. Einreichen der Steuererklärungen - Fristen**

Damit die letztjährigen Steuerbeträge definitiv abgerechnet werden können, müssen die Steuererklärungen wieder ausgefüllt und den Gemeindesteuerämtern eingereicht werden. Die Frist ist auf den 31. März 2023 bzw. bei den Selbständigerwerbenden auf den 31. Mai 2023 angesetzt.

Falls diese Frist nicht eingehalten werden kann, besteht die Möglichkeit, auf elektronischem Weg ein Gesuch um Erstreckung der Frist einzureichen, das in Sekundenschnelle beantwortet wird ([www.steuern.sg.ch](http://www.steuern.sg.ch)).

Kantonales Steueramt / 12.01.2023